



SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG ZUR SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 26. NOVEMBER 2021

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderen Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 26. November 2021 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. November 2021 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebühren

§§ 1, 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 1 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sind

1. bei Bestattungen:

die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. von § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragssteller.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

1. der Antragsteller

2. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung).

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 9 Abs. 2 und Abs. 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9 Bestattungsgebühren

(2) Für die Herstellung von Urnengrabstätten in allen Bestattungsformen wird folgende Gebühr erhoben: 200,00 €.

Für das Verschließen der Urnengrabstätte in allen Bestattungsformen wird folgende Gebühr erhoben: 50,00 €.

(6) Für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:

Herstellen und Schließen des Grabes einschließlich aller damit verbundenen Nebenarbeiten.

III. Nutzungsrechte

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern

(1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnengrab (Urnenwand oder Urnenwahlgrab) auf 20 Jahre sind zu entrichten (bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der nachfolgenden Gebühr): 500,00 €.

(2) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenwiesengrab auf 20 Jahre sind zu entrichten 600,00 €.

III
In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 26. November 2021

DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister